

# Satzung des Förderverein Wildgehege Herborn

## Präambel

Die Stadt Herborn unterhält als integralen Bestandteil des Stadtwaldes seit mehr als 50 Jahren ein Wildgehege am nordwestlichen Rand der Kernstadt. Stadtwald und Wildgehege dienen neben Natur- und Tierschutz sowie der waldpädagogischen Erziehung und Bildung, auch der Erholung der urbanen Bevölkerung, insbesondere den Familien mit Kindern. Hierzu wurde das Wildgehege über die Jahre sukzessive ausgebaut und mit Schautafeln, Spielgeräten und Ruhezeiten ergänzt.

Das Wildgehege ist Ziel und Gegenstand der Aktivitäten von Schulen, Kindergärten, Vereinen und Gruppen.

Der Förderverein verfolgt das Ziel, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen, dieses Kleinod für die Bevölkerung zur kostenfreien Nutzung zu erhalten.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Wildgehege Herborn**“
2. Sitz des Vereins ist in 35745 Herborn.

## § 2 Aufgaben, Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Hessen, der Umwelt- und Tierschutz, sowie die Umwelterziehung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Wildgeheges der Stadt Herborn.

Der Verein widmet sich dieser Arbeit insbesondere durch:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Führungen und Exkursionen
- Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten von Schulen und Kindergärten sowie anderer Gruppen und Vereine
- Erhalt und Verschönerung des Wildgeheges
- Übernahme von Aufgaben im Zusammenhang mit der artgerechten Haltung von heimischen Wildarten
- Zaunkontrollen und Unterhaltungsarbeiten
- Unterhaltung der Futterautomaten
- Unterstützung der waldpädagogischen Erziehung und Bildung unter anderem durch Patenschaften einheimischer Kindergärten, Schulen und Privatpersonen
- Unterstützung des Tierschutzes
- Unterstützung des Umwelt- und Klimaschutz

Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aktionen und Einwerben von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbildung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

"Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist"

Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Zuschüsse, Spenden und Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (§ 9)

der Vorstand (§ 10).

## § 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie nimmt die Jahresberichte entgegen und berät diese.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Im Wahljahr wählt Sie den Vorstand.
- Sie wählt die Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Sie bestimmt über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Berichte des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
- Festsetzung der Umlagen für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Änderung der Beitragsordnungen

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die Leitung hat ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Der Vorstand berichtet in dieser Versammlung über die Aktivitäten des Fördervereins, die Arbeitseinsätze der ordentlichen Mitglieder, seine Tätigkeit und legt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Im Übrigen erfolgt der Prüfungsbericht durch einen der Kassenprüfer. Zu allen Tagesordnungspunkten erfolgen Aussprachen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- Erlass, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen von Satzungsbestimmungen
- Die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäfts-, Jahresabschluss und Kassenberichtes
- Die Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
- Die Bestellung der beiden Kassenprüfer für den Jahresabschluss,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Den Einspruch eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung aus dem Verein
- Die Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 10 Vorstand**

1. Die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Er ist ehrenamtlich tätig.

Eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung kann in den steuerlich zulässigen Grenzen gewährt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vierköpfigen geschäftsführenden Vorstand und bis zu neun Beisitzern. Jedem Mitglied des erweiterten Vorstands ist ein bestimmter Aufgaben- und Geschäftsbereich zugewiesen, für den er eigenständig verantwortlich ist. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands sind die Positionen für den Vorsitz, die Stellvertretung, die Kassenangelegenheiten und die Schriftführung festzulegen. Näheres kann die Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Falls aus wichtigem Grund die Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Seine Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Umlaufbeschlüsse auch in Form von modernen Medien (E-Mail, Gruppenchats) sind ausdrücklich zulässig. Wenn ein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, erfolgt die Beratung in der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstands.

Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands vertreten, von denen mindestens eine Person Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Beiträge und Spenden**

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträgen
- Umlagen
- Spenden
- Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen
- Veranstaltungen im Wildgehege sowie beim Turm am Dillblick

2. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge ist satzungsgebunden.

Die Höhe der Mindestbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands

3. Mitgliedsbeiträge werden wie Spenden behandelt.

4. Der Verein stellt bis 31.01. des Folgejahres auf Wunsch Spendenquittungen aus.

## **§ 14 Beirat**

Der Beirat besteht aus Vertretern der Stadt Herborn und seiner städtischen Beteiligungen sowie Naturschutz, Tierschutz, forstwirtschaftliche Sachverständige, Vertretern ortansässiger Vereine und sachkundigen Bürgern.

Der Beirat hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Interessen im Lebensraum Wald sowie im Wildgehege auszugleichen und den Förderverein in allen Belangen der Bestandserhaltung und Weiterentwicklung des Wildgeheges zu beraten.

Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennendes Mitglied des Stadtrates, ein Mitglied der Geschäftsleitung der Stadtmarketing GmbH, der für die Finanzen zuständige Fachbereichsleiter der Stadt Herborn, der für den Stadtwald und das Wildgehege zuständige Mitarbeiter der Stadt Herborn, ein Vertreter der Abteilung Tierschutz beim Lahn-Dill-Kreis, ein Vertreter des Forstamts Herborn an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen.

Der Beirat wird vom Bürgermeister oder seinem von ihm benannten Vertreter geleitet. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Ein Antrag auf Satzungsänderung ist dem Vorstand möglichst schriftlich einzureichen und vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen und Beifügung der zu ändernden Satzungsbestandteile eingeladen wurde.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Fördervereins ist nur wirksam, wenn zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen und Beifügung des Auflösungsbeschlusses eingeladen wurde.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der des Vereins an den Förderverein Tierpark Herborn e.V., Im Beilsbach 16, 35745 Herborn.

## **§ 17 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 7. November 2017 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Unterschriften der 46 Gründungsmitglieder